

3/047/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Lüdersdorf

Straßenbenennung im Bebauungsplan Nr. 19 in Wahrsow "An der Schule"

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Bearbeitung:</i> Christoph Waack	<i>Datum</i> 28.09.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt **Sachverhalt:**

Gem. § 51 Abs. 1 Straßen-Wegegesetz M-V können Gemeinden den Straßen Namen geben. Die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, die Post, die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Sobald diese Belange Bedeutung bekommen, hat die Gemeinde dem dadurch Rechnung zu tragen, dass sie den auf Ihrem Gemeindegebiet befindlichen Straßen Namen gibt. Bedeutung erlangt diese Straße, sobald sie für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Beschlussvorschlag **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt

der **Planstraße A**, Flurstück 00096/047 in der Gemarkung Wahrsow, Flur 001,

den Straßennamen _____ und

der **Planstraße B**, Flurstück 00096/046 in der Gemarkung Wahrsow, Flur 001,

den Straßennamen _____ zu geben.

Die Benennung wird in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

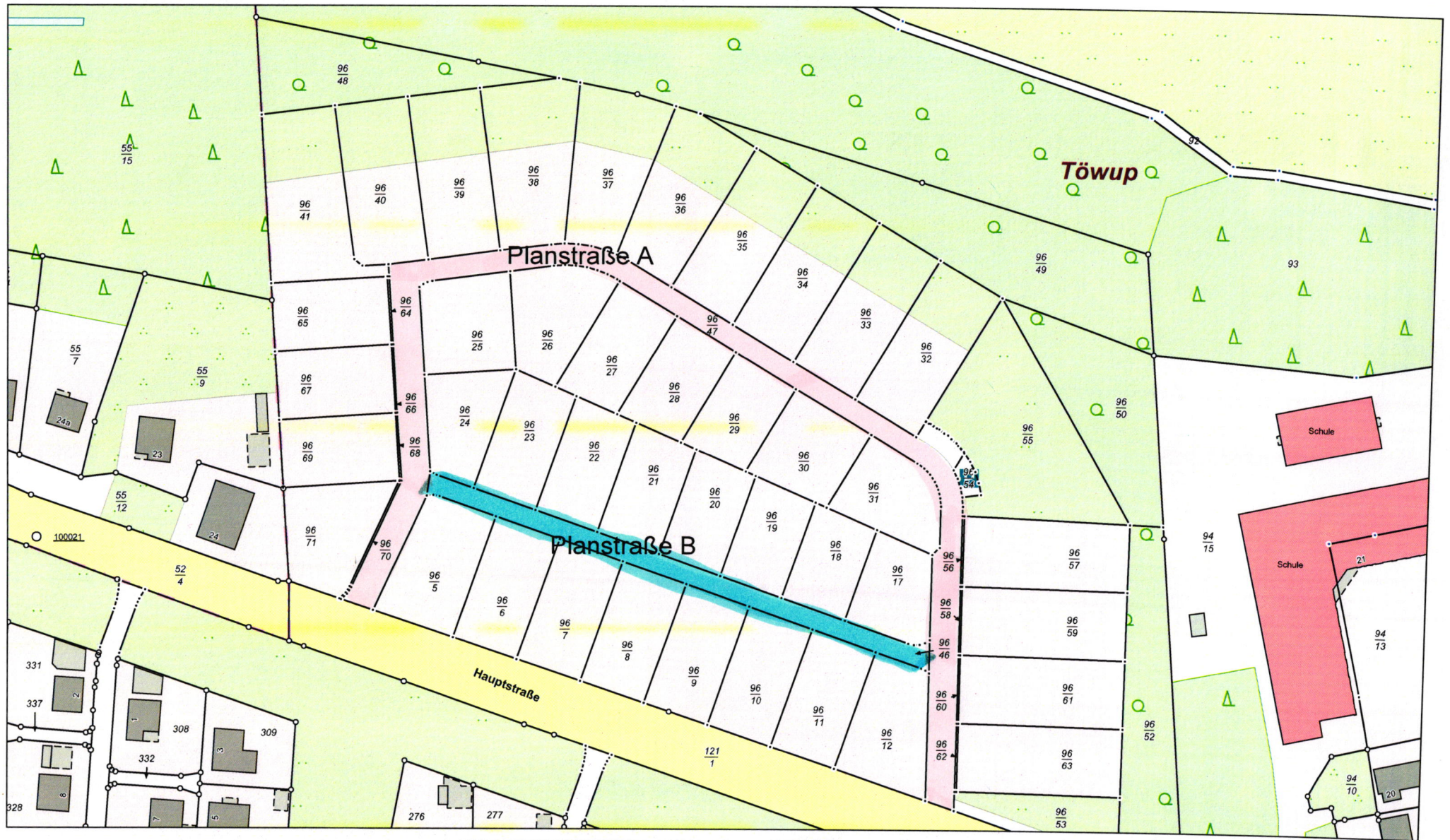
Die Vergabe von Hausnummern erfolgt nach Antragstellung vom Amt aus.

Finanzielle Auswirkungen **Finanzielle Auswirkungen:**

3 Straßennamensschilder mit Pfosten im Wert von je ca. 200,-€
Die Beschaffung ist über den vorhandenen HH-Ansatz finanzierbar.

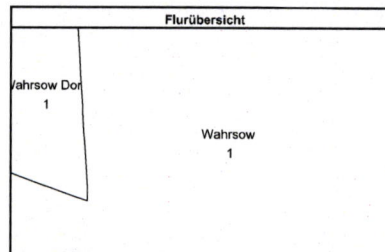
Anlage/n

1	B-Plangebiet An der Schule Lüdersdorf (öffentlich)
---	--



Maßstab 1:1000
 0 10 20 30 40 50 Meter

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).
 Gefertigt durch: Wagner, Tatjana / M.Sc., ÖbVI, 19053 Schwerin



Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Die Landrätin -
 Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
 23970 Wismar

Gemarkung: Wahrsow (13 0223)
 Flur: 1
 Flurstück: 96/47

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 23.09.2020

Gemeinde: Lüdersdorf (13 0 74 049)
 Landkreis Nordwestmecklenburg
 Lage: Hauptstraße